

1 Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für die Übernahme von Instandhaltungsarbeiten aller Art, insbesondere auch von Geräten, Maschinen und Anlagen (im Folgenden als „Leistungen“ bezeichnet), und nur bei Rechtsgeschäften zwischen Unternehmen. Sofern zwischen den Vertragspartnern nichts anderes vereinbart ist, gilt die ÖNORM EN 13306 in der Fassung von 15.1.2018 „Instandhaltung – Begriffe der Instandhaltung“.

2 Vertragsabschluss sowie Vertragsänderung und -interpretation

2.1 Die Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers ist jedenfalls ausgeschlossen.

2.2 Soweit im Angebot nicht anders vereinbart, gelten Angebote des Auftragnehmers im Zweifelsfall als freibleibend.

2.3 Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn der Auftragnehmer nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung oder eine Lieferung abgibt oder mit der Erbringung der Leistung begonnen hat.

2.4 Aus Angaben in Katalogen, Prospekten, Werbeschriften und schriftlichen oder mündlichen Äußerungen, die nicht in den Vertrag aufgenommen worden sind, können weder Gewährleistungsansprüche abgeleitet noch Haftungen begründet werden.

2.5 Nachträgliche Änderungen und/oder Ergänzungen des Vertrages (einschließlich einer Änderung der nachfolgenden Formvorschriften), dessen Kündigung sowie alle (sonstigen) im Vertrag oder diesen Bestimmungen vorgesehenen oder damit in Zusammenhang stehenden einseitigen Willenserklärungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

2.6 Sofern nicht anders vereinbart, trägt jede Partei die mit der Vertragserrichtung, -durchführung und -beendigung verbundenen eigenen Kosten jeweils selbst.

2.7 Für Zwecke der Vertragsinterpretation wird – in Ermangelung einer ausdrücklichen abweichenden Vereinbarung im Einzelfall – ausdrücklich davon ausgegangen, dass der Auftragnehmer ein unabhängiger Auftragnehmer ist und dass der Auftraggeber oder dessen Eigentümer, Partner, Mitarbeiter, Berater oder Unterauftragnehmer des Auftragnehmers nicht als Vertreter, Gehilfen, Partner, Joint Ventures oder Mitarbeiter des Auftraggebers bezeichnet bzw. angesehen werden.

3 Verrechnung von Leistungen

3.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden die Leistungen nach Zeit und Aufwand (Regie) verrechnet. Nach schriftlicher Vereinbarung ist auch eine Verrechnung zu einem Pauschalpreis möglich. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, werden die Leistungen zu den normalen Geschäftszeiten des Auftragnehmers erbracht.

3.2 Leistungen nach Regie

Die Leistungen des Auftragnehmers werden wie folgt in Rechnung gestellt: Entgelt für Personal: Der Auftraggeber bescheinigt dem Personal des Auftragnehmers die aufgewendete Arbeitszeit durch Arbeitszeitbestätigungen. Die Arbeitszeit beginnt mit Eintreffen und endet mit Verlassen des Personals beim Auftraggeber vor Ort. Bescheinigt der Auftraggeber dies ohne ausreichenden Grund nicht, so gelten die Aufzeichnungen des Auftragnehmers als Abrechnungsgrundlage. Für die aufgewendete Arbeitszeit gelten die vereinbarten bzw. im Angebot festgelegten Verrechnungssätze. Ersatzteile: Vom Auftragnehmer eingebaute Ersatzteile werden nach Aufwand verrechnet.

3.3 Leistungen zu Pauschalpreisen

Der Pauschalpreis deckt die schriftlich vereinbarten, vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen. Er setzt einen ungehinderten Arbeitsablauf und die rechtzeitige Beendigung aller allenfalls notwendigen Vorleistungen des Auftraggebers voraus. Mehraufwendungen, die dem Auftragnehmer durch von ihm nicht zu vertretende Umstände, wie durch nachträgliche Änderungen des Inhalts oder Umfangs der Leistungen, durch Wartezeiten etc. entstehen, trägt der Auftraggeber.

3.4 Die Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer und mangels anderer Vereinbarung zuzüglich sonstiger Steuern, Abgaben und Gebühren.

4 Zahlung

4.1 Soweit die Leistungen nach Regie verrechnet werden, werden nach Erbringung der Leistungen die zu verrechnenden Preise in Rechnung gestellt.

4.2 Zahlungen sind ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Auftragnehmers in der vereinbarten Währung zu leisten. Alle damit im Zusammenhang stehenden Zinsen und Spesen (wie z. B. Einziehungs- und Diskontospesen) gehen zu Lasten des Auftraggebers. Mangels anderer Vereinbarung sind Rechnungen in jedem Fall bis spätestens 14 Tage nach Rechnungslegung zu bezahlen.

4.3 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungsansprüche oder sonstiger Ansprüche, Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen.

4.4 Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem der Auftragnehmer über sie verfügen kann.

4.5 Ist der Auftraggeber mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung aus diesem oder anderen Rechtsgeschäften im Verzug, so kann der Auftragnehmer – sofern nichts anderes vereinbart ist – unbeschadet seiner sonstigen Rechte

- die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung dieser Zahlung oder sonstigen Leistung aufschieben und eine angemessene Verlängerung der Leistungsfrist in Anspruch nehmen,
- sämtliche offene Forderungen aus diesem oder anderen Rechtsgeschäften fällig stellen und für diese Beträge ab der jeweiligen Fälligkeit die gesetzlichen Verzugszinsen verrechnen, sofern der Auftragnehmer nicht darüber hinausgehende Kosten nachweist,
- im Falle der qualifizierten Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers, das heißt nach zweimaligem Zahlungsverzug, andere Rechtsgeschäfte nur mehr gegen Vorkasse erfüllen.

In jedem Fall ist der Auftragnehmer berechtigt, vorprozessuale Kosten, insbesondere Mahnspesen und Rechtsanwaltskosten, gemäß den gesetzlich anwendbaren Vorschriften, dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

4.6 Der Auftragnehmer hat das Recht, die Rechnung auf elektronischem Wege zu übermitteln.

5 Mitwirkungsobliegenheiten des Auftraggebers

5.1 Der Auftraggeber ist – sofern nichts anderes vereinbart ist – verpflichtet:

- alles Erforderliche zu tun, damit die Leistungen rechtzeitig begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden können,
- die gegebenenfalls notwendigen bauseitigen und anderen Vorbereitungsleistungen fachgerecht auf seine Verantwortung auszuführen und alle vorhandenen Unterlagen dem Auftragnehmer rechtzeitig zur

Verfügung zu stellen (z. B. Anlagendokumentation, Betriebs- und Kontrollbücher). Diese Unterlagen verbleiben im Eigentum des Auftraggebers und dürfen vom Auftragnehmer bzw. dessen Unterauftragnehmer nur für die Zwecke der Leistungen verwendet werden.

c) die notwendigen Unfallverhütungsmaßnahmen zu treffen. Insbesondere wird er den Auftragnehmer aufmerksam machen, wenn besondere Maßnahmen zu seinem Schutz oder zum Schutz von Dritten zu treffen sind oder wenn gesetzliche oder verwaltungsbehördliche Vorschriften einzuhalten sind.

d) vor Aufnahme der Leistungen durch den Auftragnehmer die Anlagenteile, an denen gearbeitet wird, abzusichern und vor- oder nachgeschaltete Teile freizuschalten. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Leistungen abzulehnen oder zu unterbrechen, wenn die Sicherheit nicht gewährleistet ist.

e) Arbeitskräfte, die er beistellt, umfassend zu versichern und jede Haftung für solche Arbeitskräfte zu übernehmen,

f) Ersatzteile oder sonstige Hilfsmittel rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, sofern dies vereinbart wurde, und diese vor Aufnahme der Leistungen gemeinsam mit dem Auftragnehmer auf Vollständigkeit und Beschädigungen zu prüfen (beispielsweise zur Verfügung stellen von Steighilfen inkl. allfälliger Sicherungseinrichtungen in ordentlichem Zustand),

g) heizbare oder klimatisierte, verschließbare Räumlichkeiten sowie sanitäre Einrichtungen für das Personal des Auftragnehmers bei Bedarf unentgeltlich bereitzustellen,

h) den Auftragnehmer über eine vorübergehende Außerbetriebnahme von Anlagen und über das Auftreten von Störungen zu informieren,

i) ausgebaute Teile, soweit sie nicht aufgrund dieser Vereinbarung in das Eigentum des Auftragnehmers fallen, nicht benötigte Betriebsmittel und sonstige Abfälle sachgerecht zu entsorgen.

5.2 Kommt der Auftraggeber seinen Verpflichtungen nicht nach, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Leistungserbringung abzulehnen und gemäß den gesetzlich anwendbaren Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten. Der Auftraggeber haftet jedenfalls für alle Schäden (beispielsweise für Stehzeiten etc.), welche dem Auftragnehmer durch Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen entstehen.

5.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, Daten der vom Auftrag betroffenen Anlage automationsgestützt zu verarbeiten und in neutralisierter Form statistisch auszuwerten.

5.4 Der Auftragnehmer hat das Recht, für alle Lieferungen und Leistungsbestandteile Unterauftragnehmer einzusetzen, sofern er dies dem Auftraggeber meldet.

6 Ausführungsfrist

6.1 Eine für die Fertigstellung angegebene Frist ist nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich und schriftlich als verbindlich vereinbart ist.

6.2 Sofern nicht anders vereinbart ist, gilt die Leistung als fertiggestellt, wenn die Anlage zur Benutzung durch den Auftraggeber bzw. zur Erprobung bereit ist, sofern der Vertrag eine Erprobung vorsieht.

6.3 Wird zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer eine Frist für die Ausführung der Leistungen vereinbart, wird diese Frist angemessen, jedenfalls aber um die Dauer der Behinderung verlängert, sofern unvorhersehbare oder vom Parteiwillen unabhängige Umstände, wie beispielsweise alle Fälle höherer Gewalt, eintreten, die die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist behindern; dazu zählen insbesondere Naturkatastrophen, bewaffnete Auseinandersetzungen und terroristische Anschläge, Cyberattacken, der Ausbruch und die Verbreitung von Krankheiten größeren Ausmaßes, Epidemien, Pandemien, behördliche Eingriffe und Verbote, Energie- und Rohstoffmangel, Arbeitskonflikte, Embargos und Sanktionen, deren Nichteinhaltung den Auftragnehmer einer Strafe oder einem sonstigen Nachteil aussetzen kann, Transport- und Verzollungsverzug, Lieferstopps und Lieferengpässe, Transportschäden, Ausfall eines wesentlichen, schwer ersetzbaren Zulieferanten sowie sonstige Probleme in der Lieferkette. Umstände, wie die vorgenannten, berechtigen auch dann zur Verlängerung der Lieferfrist, wenn sie bei Zulieferanten und/oder Unterauftragnehmern des Auftragnehmers eintreten. Dauert die Behinderung länger als 6 Monate, ist der Auftragnehmer nach dem gescheiterten Versuch einer gütlichen Einigung unter Anwendung von 8.5 berechtigt, hinsichtlich der noch nicht erbrachten oder mit der Erbringung noch nicht begonnenen Teile des Vertrages vom Vertrag zurückzutreten.

6.4 Falls zwischen den Parteien bei Vertragsabschluss eine Vertragsstrafe (Pönale) für Lieferverzug vereinbart wurde, und nichts Abweichendes vereinbart wird, wird diese nach folgender Regelung geleistet, wobei ein Abweichen von dieser in einzelnen Punkten ihre Anwendung im Übrigen unberührt lässt: Eine nachweislich durch alleiniges Verschulden des Auftragnehmers eingetretene Verzögerung in der Erfüllung berechtigt den Auftraggeber, für jede vollendete Woche der Verspätung eine Vertragsstrafe von höchstens 0,5 %, insgesamt jedoch maximal 5 %, vom Wert desjenigen Teiles der gegenständlichen Gesamtlieferung zu beanspruchen, der infolge nicht rechtzeitiger Lieferung eines wesentlichen Teiles nicht benützt werden kann, sofern dem Auftraggeber ein Schaden in dieser Höhe erwachsen ist. Weitere Schadenersatzansprüche aus dem Titel des Verzugs sind bei Vereinbarung einer Vertragsstrafe ausgeschlossen.

6.5 In Fällen von 6.3 ist eine Vertragsstrafe nicht anwendbar.

7 Abnahme der Leistung

7.1 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber anzuzeigen, wenn die Leistungen fertiggestellt sind. Der Auftraggeber hat dann die Leistungen unverzüglich zu kontrollieren und daran anschließend abzunehmen.

7.2 Verzögert sich die Abnahme der Leistungen ohne Verschulden des Auftragnehmers, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwei Wochen, gerechnet von der Anzeige der Fertigstellung der Leistung, als erfolgt.

8 Kündigung und Rücktritt vom Vertrag

8.1 Jede Partei ist zur Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn die andere Partei es bei Verletzung einer Vertragsbestimmung unterlassen hat, innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Aufforderung der anderen Partei zur Wiedergutmachung der Verletzung, dieser Aufforderung nachzukommen.

8.2 Voraussetzung für den Rücktritt des Auftraggebers vom Vertrag ist, sofern keine speziellere Regelung getroffen wurde, ein Leistungsverzug, der auf grobes Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen ist, sowie der erfolglose Ablauf einer gesetzlich, angemessenen Nachfrist.

8.3 Unabhängig von seinen sonstigen Rechten ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten,

- a) wenn die Lieferung der Ware bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird,
- b) wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers entstanden sind und dieser auf Begehren des Auftragnehmers weder Vorauszahlung leistet noch vor Lieferung eine taugliche Sicherheit beibringt oder
- c) wenn der Auftraggeber den ihm durch Punkt 15 auferlegten Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Vertrag zwischen den Vertragspartnern nicht oder nicht gehörig nachkommt.
- 8.4 Falls über das Vermögen des Auftraggebers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird, ist der Auftragnehmer berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Wird dieser Rücktritt ausgeübt, so wird er sofort mit der Entscheidung wirksam, dass das Unternehmen nicht fortgeführt wird. Wird das Unternehmen fortgeführt, so wird ein Rücktritt erst 6 Monate nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach Abweisung des Antrages auf Eröffnung mangels Vermögens wirksam. Jedenfalls erfolgt die Vertragsauflösung mit sofortiger Wirkung, sofern das Insolvenzrecht, dem der Auftraggeber unterliegt, dem nicht entgegensteht oder wenn die Vertragsauflösung zur Abwendung schwerer wirtschaftlicher Nachteile des Auftragnehmers unerlässlich ist.
- 8.5 Unbeschadet der Schadenersatzansprüche des Auftragnehmers einschließlich vorprozessualer Kosten sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom Auftraggeber noch nicht übernommen wurde sowie für vom Auftragnehmer erbrachte Vorbereitungshandlungen. Dem Auftragnehmer steht an Stelle dessen auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen.
- 8.6 Eine Vertragskündigung nach 8.1 begründet keine Haftung für die die Kündigung aussprechende Partei.
- 8.7 Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefs geltend zu machen. Sonstige Folgen des Rücktritts sind ausgeschlossen.
- 8.8 Die Geltendmachung von Ansprüchen wegen laesio enormis, Irrtums und Wegfalls der Geschäftsgrundlage durch den Auftraggeber wird ausgeschlossen.
- 9 Eigentumsvorbehalt**
Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge zuzüglich Zinsen und Kosten vor. Der Auftraggeber tritt hiermit an den Auftragnehmer, zur Sicherung von dessen Kaufpreisforderung, seine Forderung aus einer Weiterveräußerung von Vorbehaltsware, auch wenn diese verarbeitet, umgebildet oder vermisch wird, ab. Der Auftraggeber ist zur Verfügung über die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware bei Weiterverkauf mit Stundung des Kaufpreises nur unter der Bedingung befugt, dass er gleichzeitig mit der Weiterveräußerung den Zweitkäufer von der Sicherungszession verständigt oder die Zession in seinen Geschäftsbüchern anmerkt. Auf Verlangen hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die abgetretene Forderung nebst deren Schuldner bekannt zu geben und alle für seine Forderungseinziehung benötigten Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und dem Drittschuldner Mitteilung von der Abtretung zu machen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Auftraggeber verpflichtet, auf das Eigentumsrecht des Auftragnehmers hinzuweisen und diesen unverzüglich zu verständigen
- 10 Gewährleistung**
- 10.1 Der Auftragnehmer ist bei Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeden die Funktionsfähigkeit beeinträchtigenden Mangel, der im Zeitpunkt der Übergabe besteht, zu beheben, der auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruht.
- 10.2 Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist. Diese gilt auch für Liefer- und Leistungsgegenstände, die mit einem Gebäude oder Grund und Boden fest verbunden sind. Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges, der sich, sofern nichts anderes vereinbart ist, nach den Regelungen der INCOTERMS®2020 – ICC für EXW richtet. Die Verjährung tritt unmittelbar mit dem Ende der Gewährleistungsfrist ein.
- 10.3 Verzögert sich die Lieferung oder Leistung aus Gründen, die nicht in der Sphäre des Auftragnehmers liegen, beginnt die Gewährleistungsfrist 2 Wochen nach dessen Liefer- bzw. Leistungsbereitschaft.
- 10.4 Der Gewährleistungsanspruch setzt voraus, dass der Auftraggeber die aufgetretenen Mängel in angemessener Frist schriftlich angezeigt hat und die Anzeige dem Auftragnehmer zugeht. Der Auftraggeber hat das Vorliegen des Mangels in angemessener Frist nachzuweisen, insbesondere die bei ihm vorhandenen Unterlagen bzw. Daten dem Auftragnehmer zur Verfügung zu stellen. Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels kann der Auftragnehmer zunächst nach seinem Ermessen Verbesserung oder Austausch vornehmen. Wenn dies nicht möglich oder mit unverhältnismäßigen Kosten und Aufwänden verbunden ist, können sich Auftraggeber und Auftragnehmer auf eine Preisminderung einigen. Ein Rücktritt vom Vertrag aus dem Titel der Gewährleistung ist jedenfalls ausgeschlossen.
- 10.5 Für verbesserte oder ausgetauschte Teile der Lieferung oder Leistung beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen, endet aber jedenfalls längstens 6 Monate nach dem Ende der ursprünglichen Gewährleistungsfrist.
- 10.6 Werden die Leistungen aus nicht vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen unterbrochen, so beginnt die Gewährleistungsfrist für die vor der Unterbrechung durchgeführten Leistungen spätestens 2 Wochen nach Beginn der Unterbrechung.
- 10.7 Sollte sich erst nach der Durchführung der Leistungen zur Mangelfeststellung und Mangelbeseitigung durch den Auftragnehmer herausstellen, dass den Auftragnehmer gemäß diesen Gewährleistungsbestimmungen keine Gewährleistungsverpflichtung trifft, so ist der Auftraggeber zum Ersatz der Leistungen des Auftragnehmers nach dessen zu diesem Zeitpunkt geltenden Reparatursätzen verpflichtet.
- 10.8 Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind von der Gewährleistung solche Mängel ausgeschlossen, die aus nicht vom Auftragnehmer bewirkter Anordnung und Montage, ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationsanforderungen und Benutzungsbedingungen, Überbeanspruchung der

- Teile über die vom Auftragnehmer angegebene Leistung, nachlässiger oder unrichtiger Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen; dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Auftraggeber beigestelltes Material zurückzuführen sind. Der Auftragnehmer haftet auch nicht für Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter, auf atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen.
- 10.9 Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne schriftliche Einwilligung des Auftragnehmers der Auftraggeber selbst oder ein nicht vom Auftragnehmer ausdrücklich ermächtigter Dritter an den Waren oder Leistungen Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt.
- 10.10 Für Gewährleistungsarbeiten im Betrieb des Auftraggebers sind die erforderlichen Hilfskräfte, Hebevorrichtungen, Gerüst und Kleinteile usw. beizustellen. Im Rahmen der Gewährleistungsarbeiten vom Auftragnehmer ersetzte Materialien und Teile gehen unentgeltlich in dessen Eigentum über.
- 10.11 Die Punkte 10.1 bis 10.10 gelten sinngemäß auch für jedes Entstehen für Mängel aus anderen Rechtsgründen
- 10.12 Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird eine gesetzliche Aktualisierungspflicht im Sinne der Richtlinie (EU) 2019/771 für Waren mit digitalen Elementen und für digitale Leistungen ausgeschlossen.
- 11 Haftung und Versicherung**
- 11.1 Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die im Zuge der Leistungen an der Anlage bzw. am Gegenstand entstanden sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, nur, sofern ihm bzw. seinen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist die Gesamthaltung des Auftragnehmers bei grober Fahrlässigkeit mit der Höhe des Netto-Wartungsentgelts für ein Jahr begrenzt. Bei mehrjährigen Wartungsverträgen wird das durchschnittliche jährliche indizierte Netto-Wartungsentgelt herangezogen. Bei unbefristeten Wartungsverträgen wird das durchschnittliche indizierte Netto-Wartungsentgelt der bisherigen Laufzeit, maximal jedoch der letzten drei Jahre herangezogen.
- 11.2 Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, mit Ausnahme von Personenschäden, sowie der Ersatz von Folgeschäden, reinen Vermögensschäden, indirekten, mittelbaren Schäden, Produktionsausfall, Stillstandskosten, Finanzierungskosten, Kosten für Ersatzenergie, Verlust von Energie, Daten oder Informationen, des entgangenen Gewinns, nicht erzielter Ersparnisse, von Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftragnehmer ausgeschlossen.
- 11.3 Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung (wie z. B. in Bedienungsanleitungen enthalten) oder der behördlichen Zulassungsbedingungen jeder Schadenersatz ausgeschlossen.
- 11.4 Sind Vertragsstrafen vereinbart, so sind darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche ausgeschlossen.
- 11.5 Die Regelungen des Punktes 11 gelten, sofern nichts anderes vereinbart ist, für sämtliche Haftungsansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer, gleich aus welchem Rechtsgrund und -titel und sind auch für alle Mitarbeiter, Unterauftragnehmer und Lieferanten des Auftragnehmers wirksam.
- 11.6 Wird das Personal des Auftragnehmers vom Auftraggeber direkt zu zusätzlichen Leistungen herangezogen, so erfolgt dies ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers und unter Ausschluss jeder Haftung des Auftragnehmers. Eine solche Inanspruchnahme des Personals des Auftragnehmers durch den Auftraggeber über die jeweilige Vereinbarung hinaus ist jedoch von der vorherigen schriftlichen Zustimmung seitens des Auftragnehmers abhängig und erfolgt auf Basis eines vorher festgesetzten oder des allgemein üblichen Entgeltes.
- 12 Geltendmachung von Ansprüchen**
Alle Ansprüche des Auftraggebers sind bei sonstigem Anspruchsverlust binnen 3 Jahren ab Durchführung der Leistungen gerichtlich geltend zu machen, sofern zwingende gesetzliche Bestimmungen nicht andere Fristen vorsehen.
- 13 Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten**
Der Auftraggeber, welcher seinen Sitz in Österreich hat, hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Auftragnehmer alle Informationen zur Verfügung gestellt werden, um die Verpflichtung des Auftragnehmers als Hersteller/Importeur gemäß den gesetzlich anwendbaren Vorschriften erfüllen zu können.
- 14 Datenschutz**
- 14.1 Die Parteien verpflichten sich, im Zuge der Abwicklung des gegenständlichen Rechtsgeschäfts, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen und Vorgaben, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 („DSG-VO“) sowie des Datenschutzgesetzes („DSG“), in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.
- 14.2 Sollten unter Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen weiterführende datenschutzrechtliche Vereinbarungen zur Abwicklung des Rechtsgeschäfts notwendig sein, so werden die Parteien diese gesondert schriftlich vereinbaren.
- 15 Einhaltung von Exportbestimmungen**
- 15.1 Der Auftraggeber hat bei Weitergabe der gelieferten Waren oder der erbrachten Leistungen, einschließlich dazugehöriger Dokumentation, Technologie und technischer Unterstützung jeder Art, die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen Exportkontrollrechts einzuhalten. In jedem Fall hat der Auftraggeber sämtliche anwendbare nationale Exportkontrollvorschriften sowie jene der EU und/oder der USA zu beachten. Sofern dies zur Einhaltung von Exportkontrollvorschriften erforderlich ist, wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer nach entsprechender Aufforderung unverzüglich alle Informationen über den Endempfänger, den Verwendungszweck der gelieferten Waren bzw. der erbrachten Leistungen sowie über diesbezüglich geltende Exportkontrollbeschränkungen zur Verfügung stellen.
- 15.2 Der Auftraggeber wird vor Weitergabe der Waren bzw. der Leistungen prüfen und durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass
- a) er nicht durch eine solche Weitergabe, eine Vermittlung von Verträgen über solche Waren oder Leistungen oder das Bereitstellen sonstiger wirtschaftlicher Ressourcen im Zusammenhang mit solchen Waren oder Leistungen gegen nationale oder internationale Sanktionen und Embargos, insbesondere der EU, der USA und/oder der Vereinten Nationen – auch unter Berücksichtigung etwaiger Umgehungsverbote (z. B. durch unzulässige Umleitung) – verstößt;

- b) solche Waren oder Leistungen nicht für verbotene bzw. genehmigungspflichtige rüstungsrelevante, kern- oder waffentechnische Verwendung bestimmt sind, es sei denn, allfällig erforderliche Genehmigungen liegen vor;
 - c) die Regelungen sämtlicher einschlägiger nationaler oder internationaler Sanktionslisten, insbesondere der EU, der USA und/oder der Vereinten Nationen, betreffend den Geschäftsverkehr mit oben genannten Unternehmen, Personen oder Organisationen eingehalten werden oder
 - d) die von den jeweiligen aktuellen und anwendbaren Versionen der Anhänge der einschlägigen EU-Verordnungen, wie zum Beispiel Nr. 833/2014 idgF und Nr. 765/2006 idgF bzw. vom Anhang I der Dual-Use-Verordnung (EU) Nr. 2021/821 idgF, erfassten Waren und Leistungen nicht EU-rechtswidrig (i) direkt oder indirekt – z. B. über Länder der Eurasischen Wirtschaftsunion (EAEU) – nach Russland oder Belarus ausgeführt oder (ii) an einen dritten Geschäftspartner, der sich nicht vorab dazu verpflichtet hat, die Waren bzw. Leistungen weder nach Russland noch nach Belarus auszuführen, weiterverkauft werden.
- 15.3 Für Lieferungen von Waren oder die Erbringung von Leistungen, einschließlich dazugehöriger Dokumentation, Technologie und technischer Unterstützung jeder Art, die in den einschlägigen Rechtsakten der EU, insbesondere in den Anhängen XI, XX, XXXV und XL der EU-Verordnung Nr. 833/2014 idgF und/oder in Anhang I der EU-Verordnung Nr. 258/2012 idgF angeführt sind, an Kunden mit Sitz in einem Land außerhalb der Europäischen Union und außerhalb eines in Anhang VIII der EU-Verordnung Nr. 833/2014 idgF gelisteten Partnerlandes gelten während der Anwendbarkeit der in diesem Punkt genannten Verordnungen jedenfalls auch die nachfolgenden Bestimmungen:
- 15.3.1 der Auftraggeber darf die vom Auftragnehmer im Rahmen oder in Verbindung mit diesem Vertrag vorgenommenen Lieferungen und Leistungen gemäß Punkt 15.3 weder direkt noch indirekt in die Russische Föderation oder Belarus verkaufen, exportieren, re-exportieren oder derartige Handlungen zur Verwendung in der Russischen Föderation oder Belarus vornehmen.
- 15.3.2 Der Auftraggeber wird sein Bestes tun, um sicherzustellen, dass der Zweck von Punkt 15.3.1 nicht durch Dritte in der Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird.
- 15.3.3 Der Auftraggeber wird einen angemessenen Überwachungsmechanismus einrichten und aufrechterhalten, um Verhaltensweisen von Dritten in der Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, zu erkennen, die den Zweck von Punkt 15.3.1 vereiteln würden.
- 15.3.4 Ungeachtet eines etwaigen Rücktritts gemäß Punkt 8.3c) ist der Auftragnehmer berechtigt, aber nicht verpflichtet, die unverzügliche Vorlage eines Plans zur Behebung der Verletzung einzufordern und bis zur Behebung des Verstoßes gegen Punkt 15.3.1 jegliche Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden und/oder einem verbundenen Unternehmen des Kunden zu suspendieren.
- 15.3.5 Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer innerhalb von zwei Wochen nach einfacher Aufforderung Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß Punkten 15.3.1 – 15.3.3 zur Verfügung. Er hat den Auftragnehmer unverzüglich über Probleme bei der Anwendung der Punkte 15.3.1 – 15.3.3 zu informieren, einschließlich relevanter Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Punkt 15.3.1 vereiteln könnten.
- 15.4 Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Punktes 15 hält der Auftraggeber den Auftragnehmer von allen Ansprüchen, Schäden, Strafen und Kosten, die von Behörden oder sonstigen Dritten gegenüber dem Auftragnehmer geltend gemacht werden, in vollem Umfang schad- und klaglos. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Punktes 15.3 hat der Auftraggeber zusätzlich eine Pönale zu zahlen. Wenn zwischen den Parteien anlässlich der Bestellung der Waren oder Leistungen und in Abhängigkeit von deren Volumen nicht einzelvertraglich anderes vereinbart wird, beträgt diese Pönale 5 % vom Nettogesamtpreis.
- 16 Allgemeines**
- 16.1 Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bedingungen unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.
- 16.2 Die deutsche Sprachfassung gilt als authentische Fassung der Bedingungen und ist auch zur Vertragsauslegung zu verwenden.
- 17 Gerichtsstand und Recht**
- Zur Entscheidung aller aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten – einschließlich solcher über sein Bestehen oder Nichtbestehen – ist das sachlich zuständige Gericht am Hauptsitz des Auftragnehmers, in Wien jenes im Sprengel des Bezirksgerichtes Innere Stadt, ausschließlich zuständig. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Weiterverweisungsnormen. Die Anwendung des UNCITRAL-Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen.
- 18 Vorbehaltsklausel**
- Die Vertragserfüllung seitens des Auftragnehmers steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen (Re-)Exportbestimmungen, insbesondere keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen, entgegenstehen.